

B e r a t u n g s f o l g e:

- |                    |            |              |   |
|--------------------|------------|--------------|---|
| 1. Sozialausschuss | 23.06.2020 | Entscheidung | Ö |
|--------------------|------------|--------------|---|

**15.06.2020 Diana E. Raedler**  
**gez. Dezernent / Datum**

**Teilnahme am Förderaufruf "Kommunale Pflegekonferenzen BW - Netzwerke für Menschen"**

**Beschlussentwurf:**

Der Teilnahme des Landkreises am Förderaufruf „Kommunale Pflegekonferenzen BW – Netzwerke für Menschen“ des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg mit dem Ziel, die Versorgungsangebote und -Strukturen im Landkreis Ravensburg nachhaltig zu verbessern, wird zugestimmt.

Die Verwaltung entwickelt hierzu gemeinsam mit der *Hochschule Ravensburg-Weingarten University of Applied Sciences – RWU, Herr Prof. Dr. rer. cur. Winter, Direktor des Institut für Gerontologische Versorgungs- und Pflegeforschung*, ein Konzept zur Umsetzung von Kommunalen Pflegekonferenzen mit und in den Gemeinden des Landkreises.

**Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Die aktuelle Situation für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen in Baden-Württemberg wird dadurch geprägt, dass der sog. Demographische Wandel nichtmehr nur bevorsteht; er vollzieht sich täglich mit wachsender Dynamik und Geschwindigkeit. Die kontinuierlich wachsende Zahl alter Menschen mit einem überwiegenden Anteil von Frauen bei gleichzeitigem Rückgang des Anteils jüngerer Menschen macht die Organisation von ausreichenden und passgenauen Wohn-, Unterstützungs-, Hilfe- und Pflegeangeboten zu einer der generationspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre.

Durch das „Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen“ (Landespflegestrukturgesetz- LPSG ) (**Anlage 1**) wird das Landespflege-

gesetz von 1995 novelliert und an die heutigen Anforderungen angepasst. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung quartiersnaher, leistungsfähiger, ausreichender und wirtschaftlicher Pflege- und Unterstützungsstrukturen. Damit soll das Landesgesetz sicherstellen, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderung, möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können.

Das Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (LPSG) wurde am 31.12.2018 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht und ist in Kraft getreten.

Inhaltliche Schwerpunkte des Landespflegestrukturgesetzes sind die Ausrichtung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen auf das jeweilige Quartier, die Umsetzung der Modellkommunen Pflege, die Einführung kommunaler Pflegekonferenzen, die stärkere Nutzung alltagsunterstützender Technologien und der Digitalisierung in der Pflege sowie Stärkung und Förderung der sozialraumbezogenen Unterstützungsstrukturen im Alltag und der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit.

Um die Zielsetzung des LPSG erreichen zu können, bedarf es der umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen durch die Kommunen vor Ort. Kommunale Pflegekonferenzen können hier einen wesentlichen Beitrag dazu leisten. Gemäß § 4 LPSG können im Zuständigkeitsbereich des Landkreises eine oder mehrere solcher Pflegekonferenzen gebildet werden um dort Fragen zu nachfolgenden Themen zu beraten:

1. der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
2. der Schaffung von altersgerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und
4. der Koordinierung von Leistungsangeboten

Mitglieder der Kommunalen Pflegekonferenzen sind insbesondere

1. der jeweils einrichtende Stadt- oder Landkreis,
2. in Kreisen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es dem zuständigen Landkreis anzeigen,
3. die jeweils zuständige Heimaufsicht, sowie Vertreterinnen oder Vertreter
4. der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen oder -dienste,
5. der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen,
6. der vor Ort tätigen Pflege- und Gesundheitsfachkräfte,
7. der vor Ort im Ehrenamt und aus der Bürgerschaft Tätigen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung,
8. der Träger sowie der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
9. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und
10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Menschen, die aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderung auf Pflege- und Unterstützung angewiesen sind sowie deren Angehörige.

Ziel der Kommunalen Pflegekonferenzen ist die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen, auch unter Mitwirkung der vertretenen Pflegekassen sowie der Landesverbände der Pflegekassen. Die Beratungsergebnisse der Kommunalen Pflegekonferenzen dienen außerdem der Sozialplanung. Kommunale Pflegekonferenzen sind überdies geeignet, einen wichtigen Beitrag für die Quartiersentwicklung vor Ort zu leisten.

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg fördert zur Stärkung der Vernetzung aller lokalen Akteure und damit auch der Strukturen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie in der Pflege selbst die Implementierung von Kommunalen Pflegekonferenzen mit bis zu 1,5 Millionen Euro und hat ein entsprechendes Förderprogramm veröffentlicht (**Anlage 2**). Ziel der Förderung ist es, Best-Practice-Beispiele für Kommunale Pflegekonferenzen zu implementieren. Die Best-Practice-Beispiele sollen als Modelle dazu dienen, Impulse für weitere Kommunen in Baden-Württemberg zu geben, ebenfalls Kommunale Pflegekonferenzen einzurichten und von den Erfahrungen aus den so geförderten Modellen zu lernen. Von zentraler Bedeutung ist auch die Verzahnung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen.

Die Umsetzung wird wissenschaftlich begleitet. Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Begleitung ist verpflichtend.

#### Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Landkreise, auch in Kooperation mit ihren Städten und Gemeinden.

#### Antragsfrist:

Ursprünglicher wurde der 30.04.2020 als Bewerbungsschluss für das Förderprogramm bestimmt. Aufgrund der aktuellen Lage wurden nun die Fristen für den Förderaufruf verlängert. Anträge können nun bis zum 30.09.2020 eingereicht werden.

#### Projektlaufzeit:

Die Projektlaufzeit wurde ebenfalls angepasst und endet damit am 30.09.2022 (zuvor: 31.03.2022). Der Durchführungszeitraum bleibt bei 18 Monaten bestehen und bildet die Grundlage für die Kostenkalkulation.

#### Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es kann ein Zuschuss von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden, höchstens jedoch 60.000 Euro pro Antragsberechtigtem. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarkosten). Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann durch den Einsatz von Personal- und Sachkosten erbracht werden.

Pro Landkreis können maximal zwei Anträge gestellt werden.

#### Fördervoraussetzungen:

Voraussetzung für die Förderung ist (u.a.) ein Gremienbeschluss mindestens des Sozialausschusses des Landkreises und ggf. des Gemeinderats (im Falle der Beschränkung auf einen Teil des Landkreises).

## Bewertung des Förderprogrammes und Begründung der Teilnahme durch die Landkreisverwaltung

- Kommunale Pflegekonferenzen haben ihrer Zielsetzung nach das Potential eines relevanten, sozialplanerischen Steuerungselementes.
- Bei der Konzepterstellung sollen die bereits bestehenden Gremien und Strukturen im Landkreis, z.B. Beirat Kreispflegeplanung sowie ARGE-Sitzungen in geeigneter Weise berücksichtigt und ggf. weiterentwickelt werden. Auf die Einführung weiterer, zusätzlicher Arbeitsgruppen und Gremien ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- Die Kommunalen Pflegekonferenzen sind in einem engen Kontext mit der Kommunalen Gesundheitskonferenz zu sehen, damit keine Doppelstruktur entsteht.
- Die Konzepterstellung und Antragstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Hochschule Ravensburg-Weingarten University of Applied Sciences - RWU.
- Die Landkreisverwaltung teilt die Auffassung des Landkreistages Baden-Württemberg, wonach es zur landesweiten Implementierung der Kommunalen Pflegekonferenzen einer dauerhaften Finanzierung bedarf. Wer lokale Aufgabenerledigung verbessern will, muss hierfür die nachhaltigen Strukturen bereitstellen. Daher wird vom Land erwartet, dass die mit dem vorliegenden Förderprogramm vorgesehene Anschubfinanzierung in eine dauerhafte und institutionelle und strukturelle Förderung überführt wird. Darüber hinaus sollte den Kommunalen Pflegekonferenzen ein sog. Regionalbudget zur Verfügung gestellt werden, aus dem sich echte Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen (vgl. Positionspapier des Landkreistags Baden-Württemberg „Gute Pflege braucht das Land!“ vom 16. Juni 2020 - **Anlage 3**).

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### 1. Kurzbeschreibung

Die Zuwendung des Landes im Falle der Bewilligung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Es kann ein Zuschuss von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden, höchstens jedoch 60.000 Euro pro Antragsberechtigtem. Gefördert werden können Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarkosten). Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann auch durch den Einsatz von Personal- und Sachkosten erbracht werden. Es ist vorgesehen, die zu erbringende Eigenbeteiligung Großteils durch den Personalkosten- sowie Sachkosteneinsatz zu erbringen.

Vorsorglich soll ein Kostenanteil von 6.000 € in den Haushalt 2021 eingestellt werden.

#### 2. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	3	Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	31	Sozial- und Inklusionsamt
Produktgruppe	3160	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege

### 3. Finanzierung im Kreishaushalt

#### **Konsumtiv (Aufwand)**

Sachkonto	40* Personalkosten
	42* Sachkosten
Haushaltsjahr	2021
Planansatz	6.000 €

Matthias Weber, 16.06.20  
gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

#### Anlagen:

Anlage 1 zu 0073\_2020\_Landespflegestrukturgesetz (LPSG)

Anlage 2 zu 0073\_2020\_Kommunale-Pflegekonferenzen-BW\_Foerderaufruf\_2019

Anlage 3 zu 0073\_2020\_Pflegepolitisches Positionspapier

Um den Lesefluss zu erleichtern, verwenden wir nicht immer Mehrfachnennungen von Geschlechtern.  
Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.